

WALTER KIRCHSCHLÄGER

Bibel und Konzil**Das Zweite Vatikanum aus der Sicht des Exegeten***

In seiner Ansprache am letzten Sitzungstag des Zweiten Vatikanischen Konzils wies Papst Paul VI. die versammelten Konzilsväter darauf hin, daß für das langfristige Gelingen des Konzils nicht nur die Konzilsdokumente entscheidend seien, sondern vor allem das Bemühen, die Entscheidungen des Konzils in den folgenden Jahren Schritt für Schritt in die Praxis der Diözesen und Pfarreien umzusetzen. Zugleich mahnte der Heilige Vater, den Überschwang derer zu mäßigen, die allzu sehr ihre persönliche Initiative zur neuen, nachkonziliaren Norm erheben und damit das begonnene Werk der kirchlichen Erneuerung beeinträchtigen.¹ In den zwanzig Jahren seit dem feierlichen Abschluß des Konzils am 8. Dezember 1965 haben wir in unserer Kirche beide Phänomene feststellen und miterleben müssen: einerseits die Lethargie des Beharrens; andererseits das ungestüme Drängen der Unbesonnenheit. Jetzt, nach gut zwanzig Jahren, müssen wir auch sagen, daß die Verwirklichung des Konzils noch keineswegs abgeschlossen ist.² Am Verlauf des Konzils und an den verabschiedeten Dokumenten sind für eine Betrachtungsweise aus exegetischer Sicht mehrere Aspekte bemerkenswert. Im folgenden sollen zunächst Phänomene auf-

gezeigt werden, die für das Konzil in seiner Gesamtheit zutreffen (1.); sodann gilt das Augenmerk dem für den Exegeten bedeutsamsten Dokument: der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung (2.). Daraus können sich Überlegungen für unsere heutige Stellung gegenüber dem letzten Konzil ergeben (3.)

1. Allgemeine Beobachtungen zum Konzil

Das Zweite Vatikanische Konzil war in vielfacher Hinsicht außergewöhnlich. Dies gilt nicht nur im Vergleich zu anderen, umfassend repräsentativen Versammlungen der heutigen Welt, sondern besonders im Rückblick auf die bisherige Konziliengeschichte. Es wäre wert, die äußeren Umstände dieses Konzils genauer zu reflektieren: Kaum je weniger als 2500 Väter konnten hier in wohlgeordneter Weise arbeiten und beraten; die ursprünglich erlassene Geschäftsordnung wurde zwar mehrmals modifiziert, aber sie genügte — obwohl es dafür in diesem Umfang keine Erfahrungswerte gab. Wieviel persönliche Selbstbeschränkung, wieviel Disziplin, Charakterstärke und christliche Liebe war da wohl notwendig, daß diese Versammlung gelingen konnte, daß sie mit großer Übereinstimmung Dokumente erarbeiten und beschließen

* Überarbeitete und gekürzte Fassung einer Gastvorlesung an der Päpstlich Theologischen Fakultät Linz am 19. November 1985. Aus Platzgründen habe ich auf Belege weitgehend verzichtet. Diese sowie die entsprechende Literatur finden sich in meinem Beitrag: *Zwanzig Jahre Dei Verbum*: BiLi 59 (1986) 3–18.

¹ Vgl. die Homilie in der IX. Öffentlichen Sitzung (7. Dezember 1965): *Acta synodalia sacrosancti Concilii oecumenici Vaticani II*, Vol IV, pars 7, Rom 1978, 654–662, bes. 657–660–661; ähnlich schon die Homilie in der VII. Öffentlichen Sitzung (28. Oktober 1965): *Acta Vol IV*, pars 5, Rom 1978, 560–564, bes. 561–562. Das Thema wird auch angesprochen in den *Litterae Apostolicae „In Spiritu Sancto“* zum Abschluß des Konzils vom 8. Dezember 1965: *Acta Vol IV*, pars 7, 885.

² In diese Richtung geht auch der Tenor des Schlußdokuments der Sondersynode 1985: Vgl. bes. II.D.7. Vgl. R. Zinnhöbler, Ja zum Konzil, in: *ThPQ* 134 (1986) 342–346.

konnte? Keines der Konzilsdokumente erhielt eine Zustimmung geringer als 90 Prozent.³

Über diese Umstände ist hier jedoch nicht zu verhandeln. Aber sie sollten zumindest erwähnt werden. Bedeutungsvoller ist für die Betrachtungsweise des Exegeten der Umgang des Konzils mit der Heiligen Schrift.

1.1. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Bezogenheit auf die Heilige Schrift neue Akzente gesetzt. Bis zu einem gewissen Grad kamen sie unerwartet; denn sowohl der Umgang der Kirche mit der Bibel als auch die Arbeitsmöglichkeiten und -formen der katholischen Exegese in der damaligen Zeit hätten eher auf andere Entwicklungen hingedeutet. Dies soll kurz skizziert werden.

Die zur Förderung biblischer Studien sowie als belehrende Instanz 1902 gegründete Päpstliche Bibelkommission beschränkte sich in ihrer Tätigkeit bis Ende der fünfziger Jahre fast ausschließlich auf Fragebeantwortungen — die sogenannten „*Responsa*“ —, in denen herkömmliche Ansichten verteidigt und jedwede neuere Entwicklung (die freilich sehr oft von den Forschungsergebnissen protestantischer Exegeten beeinflußt war) zurückgewiesen und abgewehrt wurde. Noch im Studienjahr 1961/62 erhielten Professoren des Päpstlichen Bibelinstituts in Rom aufgrund erfolgreicher Intrigen durch die Studienkongregation Lehrverbot, weil sie bezüglich der Beurteilung der Wahrheit der Evangelien unübliche Ansichten vertreten hatten.

Ebenso noch 1961, also zu einem Zeit-

punkt, da die Konzilsvorbereitungen bereits in vollem Gang waren, war es möglich, im offiziösen Organ des Heiligen Stuhls, dem *L’Osservatore Romano*, einen kritischen Artikel zur Anwendung der literarkritischen Methode zu veröffentlichen, der aufgrund seiner Textanspielungen unschwer als überdeutliche Polemik gegen die Bibelenzyklika Papst Pius XII. „*Divino Afflante Spiritu*“ aus dem Jahre 1943 zu erkennen ist. Der Beitrag stammte überdies von Kardinal E. Ruffini, dem Erzbischof von Palermo, einem Mitglied der Päpstlichen Bibelkommission!⁴

Die genannte Enzyklika aus dem Jahre 1943⁵ hatte die nachfolgende Entwicklung erst möglich gemacht, wenngleich — wie gezeigt — nicht ohne Schwierigkeiten. Schon Pius XII. verpflichtete darin die Exegeten auf Text- und Literarkritik und machte es zu ihrer Aufgabe, alle zur Verfügung stehenden Hilfswissenschaften heranzuziehen, um die kontextuelle Bezogenheit der Schrift in ihrer Entstehungssituation zu erhellen. Bis sich die Mahnung Pius XII. allgemein in der Kirche durchsetzen konnte, bedurfte es jedoch weiterer zwanzig Jahre. Zu groß war der innerkirchliche Widerstand, zu groß vielleicht auch die Furcht vor allzu schneller biblischer Neuerung.

Erst die Zeit des Konzils brachte hier Änderungen. 1963 und 1965 wurden neue Mitglieder in die Bibelkommission ernannt, unter ihnen aus dem deutschsprachigen Raum die Professoren R. Schnackenburg und H. Schürmann. 1964 wurden den in ihrer bewahrenden Tendenz bekannten Kardinalsmitgliedern der gleichen Kommission die in ihrer bibli-

³ Dies ist nicht nur aus statistischen Gründen beachtenswert, sondern vor allem aus theologischer Sicht bedeutsam — wird doch darin eine Einmütigkeit sichtbar, durch die die Entscheidungen des Konzils nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch-dogmatisch abgedeckt werden können. Vgl. dazu H. Küng, Kirche im Konzil. (HerBü 140), Freiburg 1963, 71—76, bes. 72—73.

⁴ E. Ruffini, Generi letterarie ipotesi di lavoro nei recenti studi biblici: *L’Oss Rom* 101/24. August (1961) 1.

⁵ Enzyklika „*Divino afflante Spiritu*“ vom 30. September 1943: AAS 35 (1943) 297—326. Vgl. dazu die rückblickend positive Wertung von O. Cullmann, Die Bibel auf dem Konzil: *EvTh* 24 (1964) 397—403, hier 397—398.

schen Fachkompetenz ausgewiesenen Kardinäle B. Alfrink und F. König (und andere) beigegeben. So begann sich das Bild zu wandeln.

1.2. Vergleichen wir die Art des Umgangs mit der Heiligen Schrift, wie ihn das Konzil pflegte, mit dem Modus der Schriftverwendung früherer Kirchenversammlungen, wird beinahe auf den ersten Blick die geänderte Einstellung erkennbar. Gerade bei den bedeutenden letzten Konzilien, im Tridentinum und im Ersten Vatikanum, finden sich Schrifttexte vornehmlich zur Textergänzung und -komplettierung oder — im Sinne heutiger Anmerkungen — als kommentarlos zitierte Sätze, die die Beweislast für die vorgelegte Aussage zu tragen haben. Diese Art der Verwendung der Schrift hängt freilich mit dem Charakter der Dokumente zusammen, die im Hinblick auf die nachfolgenden canones auch entsprechend verbindlich und präzise formuliert sein mußten. Den Kriterien heutiger Exegese, insbesondere der uns geläufigen Forderung einer Schriftlesung aus dem Kontext heraus und — im Hinblick auf die Aussage — einer Abstimmung auf die Gesamtbotschaft der Bibel hält diese Zitationsweise nicht immer stand.

Natürlich findet sich auch in den Dokumenten des Konzils diese Form der Schriftverwendung, aber in weit geringerem Umfang und vor allem keineswegs ausschließlich. Dies hängt ebenfalls zunächst mit dem Textcharakter zusammen.

Die Heranziehung der Heiligen Schrift ist in den Dokumenten des letzten Konzils von einer anderen Vorgangsweise

bestimmt. Biblische Texte wurden zum Ausgangspunkt der vorgetragenen Haltung, der Reflexion und der Textgestaltung. Wo auf die Schriftstelle verwiesen wird, geschieht dies vornehmlich dazu, um anhand der herangezogenen biblischen Aussage einen vorgelegten Gedankengang zu verdeutlichen beziehungsweise in den Texten der Schrift den Ursprung und das voranstehende Modell eigenen Denkens aufzuzeigen. Beispiele sollen dies erläutern.

1.3. Die Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ entwickelt in Kap. I. (*De Ecclesiae Mysterio*) ein neues Denken über die Kirche, das sodann in Kap. II. sachlich konkretisiert wird: *De Populo Dei*. In beiden Abschnitten, vornehmlich im ersten, geht das Denken und Sprechen des Konzils von biblischen Bildern aus und macht damit das Geheimnis Kirche zu einer sehr lebendigen, konkreten Wirklichkeit für den Leser. Dem im einzelnen nachzugehen, ist in diesem Rahmen nicht möglich. Lediglich auf Kap. I. Art. 6 und 7 sei näher hingewiesen. In diesen Abschnitten werden die biblischen Bilder gesammelt und wie ein hermeneutisches Mosaik zusammengestellt: Kirche erscheint so als Schafstall, als Pflanzung und Acker Gottes, als ein Bauwerk, ein Haus Gottes und heiliger Tempel, als das obere Jerusalem und die makellose Braut des Lammes (Art. 6), schließlich als der Leib, dessen Haupt Jesus Christus ist, der alle Glieder zusammenhält und ihnen Gemeinschaft gibt.⁶

Es wäre weiters auf die Darlegung der Hirtenaufgabe des Bischofs von Rom in

⁶ Die entsprechenden biblischen Bezugstellen vgl. im Konzilstext. Dazu R. Schnackenburg, *Die Kirche im Neuen Testament*. (QD 14), Freiburg 1961, bes. 133—156; jetzt auch: *Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche*. Hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Kevelaer u. a. 1985, 272—279.

Dabei besteht ein bestimmtes Sprech- und Hörinteresse: Die biblischen (Bilder und) Texte werden im Kontext des Wortes „Kirche“ gelesen. Zum grundsätzlichen Vorgang vgl. A. Stock, *Umgang mit theologischen Texten*, Zürich 1974, 65—67; P. Ricoeur, *Hermeneutik und Strukturalismus*, München 1973, 82—87; W. A. de Pater, *Theologische Sprachlogik*, München 1971, 24—31.

„Lumen gentium“ Kap. III. Art. 22 zu verweisen; naturgemäß beruft sich dieser Artikel auf die gleichen Schrifttexte wie die Dogmatische Konstitution „Pastor aeternus“ des Ersten Vatikanums, aber sie tut es in anderer Form.⁷ Ähnlich ist der Text von Kap. III. Art. 24 zu sehen, in dem die Aufgabe der Bischöfe erläutert wird.⁸ Als zweites Beispiel sei Kap. I. des Ökumenismusdekrets „Unitatis redintegratio“ angeführt. Hier werden, insbesondere in den Art. 2 (und 3), die Grundlagen dafür vorgetragen, daß sich die Kirche des Konzils verstärkt dem Dienst an der Einheit zuwendet und sich diesem verpflichtet weiß. Ausgehend vom Hohepriesterlichen Gebet Joh 17 und der Mahnung zur Einheit in Eph 4 wird die Notwendigkeit zur erneuten und verstärkten Suche nach Einheit unter den Christen auf den Willen des Herrn und auf apostolischen Auftrag zurückgeführt.

Als ein drittes Beispiel könnte die Entwicklung des Menschenbildes in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ genannt werden. Kap. I. Art. 12 und Art. 22 wird von den bekannten alttestamentlichen Aussagen über die Schöpfung des Menschen ausgegangen und in der

Darstellung des einen „neuen Menschen“ — Jesus Christus — paradigmatisch weitergeführt. Auch hier sind Gedankengang und sprachliche Gestaltung biblisch bestimmt.⁹

1.4. Abgesehen von zahlreichen anderen möglichen Beispielen ist eine weitere Beobachtung festzuhalten. In den Konzilsdokumenten wird nicht nur in verhältnismäßig ungleich hoher Zahl die Heilige Schrift zitiert; darüber hinaus — und gerade dies ist das Entscheidende — erscheint das Denken des Konzils vielfach biblisch geprägt.¹⁰ Neben den expliziten Schriftverweisen ist dies dort erkennbar, wo ohne unmittelbaren Bezug auf die Bibel deren Gedankengut aufgegriffen und im Blick auf die heutige Kirche weitergeführt wird.

Auch hier mögen wenige Beispiele genügen: Der so schön formulierte Anfang der Kirchenkonstitution „Lumen gentium cum sit Christus . . .“ greift jene Grundidee auf, die in den neutestamentlichen Schriften 2 Kor 4,6 und Joh 8,12, sowie in abgewandelter Form 1 Thess 5,5 und 1 Joh 2,8 zu finden ist: Das Sprechen nämlich vom auferstandenen und erhöhten Herrn

⁷ Bezugstexte sind in beiden Texten Mt 16 sowie Joh 21,15, in „Pastor aeternus“ wird zusätzlich auf Joh 1,42 verwiesen (vgl. DS 3053). Der Text von „Lumen gentium“ bindet die biblischen Angaben sowie die Aussage über das Petrusamt selbst an die Kollegialität mit den Bischöfen ein. Mt 16,19 wird zu Mt 18,18 und Mt 28,16—20 in Beziehung gesetzt (Kap. II. Art. 22 Abs. 2). Vgl. dazu J. Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung: De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution „Über die Kirche“ des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hrsg. v. G. Baraùna. II, Freiburg 1966, 44—70, hier 58—61; zurückhaltender St. Lyonnet, Die bischöfliche Kollegialität und ihre biblischen Grundlagen: ebda 106—124, hier 106—107. Kritisch sieht den Konzilstext Cullmann, Bibel (Anm. 5) 400—401. Vgl. weiterführend die Darstellung dieser Frage im Erwachsenen-Katechismus (Anm. 6) 301—306.

⁸ Besonders Abs. 1 des Artikels liest sich wie ein Abschnitt einer biblisch erarbeiteten Amtstheologie; dies gilt sowohl für die inhaltlichen als auch für die sprachlichen Momente. Vgl. dazu F. Asensio, Los pasajes bíblicos de la „Gran Misión“ y el Vaticano II: EstBi 29 (1970) 213—226. Zur (positiven) Wertung von Art. 24 in der ökumenischen Diskussion vgl. G. Vischer, Apostolischer Dienst. Fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt 1982, hier 93—101. Vgl. insgesamt auch L. Turrado, Las citas de la Sda. Escritura en la Constitución Dogmática „Lumen Gentium“ del Concilio Vaticano II: Salm 12 (1965) 641—684; A. Zama, La Biblia nel Concilio Vaticano II: Aspernas 14 (1967) 6—25.

⁹ Bezugstexte sind hier insbesondere Gen 1,26.27; Ps 8,5—7 sowie Kol 1,15; 2 Kor 4,4; Gal 2,20; Röm 8,1—11.23.29 u. a. Vgl. dazu den Kommentar zum Konzilstext von J. Ratzinger: LThK Erg. bd. III. Freiburg 1968, 316—319.350—354, der besonders diese bibelbezogene Komponente des Textes hervorhebt (bes. 316.350).

¹⁰ Vgl. dazu Cullmann, Bibel (Anm. 5) 397—403; weiters Ph. E. Hughes, The Council and the Bible: ChrTo 12 (1967) 65—68.

als dem einen Licht, an dem sich der neue Mensch in Christus in der Finsternis dieser Welt orientieren kann (vgl. Eph 5,8).

Ebenso sei an den ersten Satz der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute erinnert:

„Gaudium et spes, luctus et angor hominum huius temporis, pauperum praesertim et quorumvis affictorum, gaudium sunt et spes, luctus et angor etiam Christi discipulorum, . . .“ Wird hier nicht, so wäre zu fragen, besonderer Nachdruck auf das Moment der Nachfolge gelegt? Denn angesprochen sind die Jünger Christi, die so zu tun haben oder tun sollen, wie Jesus selbst getan hat. Der Text formuliert hier eine Zusammenfassung der synoptischen Jesusverkündigung, insbesondere jener des Lukas. Es bedarf ja keiner ausführlichen Begründung im Detail dafür, daß „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen, besonders der Armen und Bedrängten aller Art“, das ureigene Anliegen Jesu von Nazaret gewesen sind. — Es wäre eine im einzelnen lohnende (und noch ausstehende!) Aufgabe, alle den biblischen Aussagen verpflichteten Denkschemata des Konzils genauer zu untersuchen.¹¹

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils sind sowohl in ihren Problemansätzen als auch in der Formulierung ihrer Aussagen biblisch in sehr hohem Maße geprägt. Dies ist an dem häufigen expliziten Bezug auf biblische Texte ebenso wie an der impliziten Orientierung an biblischer Denkweise zu erkennen. Diese eigentümliche Prägung der

Konzilstexte fördert die pastoral ausgerichtete Sprechabsicht des Konzils.

2. Die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung

Das Zweite Vatikanische Konzil war die erste Kirchenversammlung, die sich mit dem Themenkreis der Offenbarung in einem eigenen Dokument beschäftigte. Obwohl es sehr aufschlußreich und lohnend wäre, muß auf eine Darlegung der Entstehungsgeschichte dieser Konstitution verzichtet werden. Wir wollen uns lediglich in Erinnerung rufen, daß die Vorarbeiten für das Dokument schon 1960 begonnen hatten und daß erst in der letzten Sitzungsperiode, am 18. November 1965, die Konstitution nach der Schlußabstimmung (2344 ja, 6 nein) veröffentlicht werden konnte. Aus den zahlreichen bedeutenden Aussagen des Textes möchte ich einige Leitgedanken herausgreifen.¹²

2.1. Bereits im Vorwort der Konstitution wird aufgezeigt, wie sich die Kirche gegenüber dem geoffenbarten Gotteswort verhält und mit ihm umgeht: „Dei verbum religiose audiens et fidenter proclamans . . .“

Die Kirche in ihrer Gesamtheit sowie die Konzilsväter (sie sind das logische Subjekt des ersten Satzes) stehen zunächst als Hörende gegenüber dem Wort. Dieses Hören wird als eine Haltung „voll Ehrfurcht“ umschrieben, als eine Begegnung also, die die nachfolgenden qualitativen Aussagen bereits vorwegnimmt und so den Umgang mit Gottes Wort grundlegend (gleichsam als ersten Schritt) prägt.

¹¹ Cullmann, Bibel (Anm. 5) 399, verweist besonders auf Kap. I. Art. 7 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“, wo die Gegenwart Jesu Christi in seinem Wort hervorgehoben und als Prinzip liturgischen Denkens formuliert wird. Ebenso hebt C. die Beiträge der Konzilsväter hervor, die in ihrer Argumentation biblisch geprägt und untermauert sind (402—403).

¹² Vgl. W. Kirchschläger, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“. Einführung und Kurzkommentar, Klosterneuburg 1985; ders., Zwanzig Jahre Dei Verbum. Die Offenbarungskonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils: BiLi 59 (1986) 3—18, bes. 8—13 (Lit. ebd. Anm. 25.31.32); ders., „Gottes Wort voll Ehrfurcht hörend . . .“: SKZ 153 (1985) 690—693.

Erst an zweiter Stelle ist die Verkündigung genannt; sie geschieht aus dem Hören, baut darauf auf. Der „Dienst am Wort“ (Lk 1,2) also beginnt im Hinhören auf die Botschaft. So wird das Wort vernommen, das sodann Inhalt der Verkündigung, der Weitergabe ist. Der Vorgang ist nicht umkehrbar. Er zeigt die Kirche als eine, die verwiesen ist auf Gottes Wort und die selbst darauf hinweist. Die innere Qualität dieses Wortes wird weiterführend im Vorwort anhand 1 Joh 1,2—3 zum Ausdruck gebracht. Gottes Wort hat gemeinschaftstiftende Kraft in sich, es vollzieht *koinonia/Gemeinschaft des Lebens*.

Das Moment der Gemeinschaft mit dem sich offenbarenden Gott wird in Kap. I noch weiter entfaltet. Kap. II. Art. 10 bringt nochmals zum Ausdruck, daß die Kirche in ihrer lehrenden Verkündigung an die Offenbarung Gottes gebunden ist (indem sie „nichts lehrt, als was überliefert ist“). Da dieser Prozeß des Hörens durchaus qualifiziert und nicht „naiv“ zu denken ist, kommt der Exegese als methodisch deutende Hilfe des Hörens eine bedeutende Stellung zu (vgl. Kap. III. Art. 12).

2.2. Wenn im Kap. I versucht wird, Offenbarung als Vorgang zwischen Gott und Mensch zu beschreiben, bleibt der Kirche in ihrer Gesamtheit sowie dem einzelnen Menschen die Aufgabe des Hörens zugekehrt. In vollkommener Freiheit, motiviert aus Liebe, hat Gott sich dem Menschen geoffenbart. Er tut es, um damit seine Absicht gegenüber den Menschen kundzutun. Zurecht spricht der Text von einem „sacramentum“ (Art. 2) — von einem geheimnisvollen Zeichen. Denn selbst in Worte gefaßt, bleibt Gottes Handeln größer als menschliches Begreifen

und geht die Dimension seines Tuns über menschliches Verstehen hinaus. Dies gilt gerade deswegen, weil Gottes Handlungssintention auf das tiefste, vorstellbare Maß an Liebe hinzielt, nämlich, „daß die Menschen . . . teilhaftig werden der göttlichen Natur“ (Art. 2).

Das Christusereignis bekundet in tiefster Weise einen „Gott mit uns“ (Art. 4), es setzt in der personalen Gottesusage einen unverrückbaren Höhepunkt: Stärkere, intensivere als personale Begegnung und Kommunikation ist für den Menschen nicht möglich; da Gott die Botschaft seiner Liebe personifiziert hat, überbrückt er in unüberbietbarer Weise den Weg vom sprechenden Gott zum angesprochenen Menschen.

Aber Gott spricht keinen Monolog. Offenbarung ist zutiefst auf einen Dialog angelegt (vgl. Art. 5), wobei Gott alle Möglichkeiten seines Wortes ausgeschöpft hat.¹³ Des Menschen Antwort geschieht auf vielfältige Weise. Gerade dieses Konzil hat sich darauf besonnen, daß auch gleichgültige und negative Antworten zu beachten und zu bedenken sind.

2.3. Als Gemeinschaft derer, die das Wort Gottes hören und verkündigend bezeugen (vgl. 1 Kor 1,2), ist die Kirche besorgt um die Weitergabe des Wortes „zum Heil aller Völker“ und „für alle Zeiten“ (Kap. II. Art. 7). Damit ist die zeitliche Ausdehnung und umfassende Weite der Tradition sowie ihre Notwendigkeit ausgesprochen. Dieser Traditionssprozeß setzt schon mit der Schriftwerdung der Botschaft selbst ein — wie am Beispiel des Evangeliums aufgezeigt wird (vgl. Art. 7). Damit wird zugleich der hohe Wert der Tradition angedeutet. In ihr sowie aus der Schrift

¹³ Vgl. die Analyse des im Konzilstext vorgelegten Offenbarungsverständnisses bei H. Waldenfels, Offenbarung. Das Zweite Vatikanische Konzil auf dem Hintergrund der neueren Theologie. (BÖT 3), München 1969.

erhält die Kirche Gewißheit über die Offenbarung Gottes.¹⁴ In der Weitergabe der biblisch geoffenbarten Botschaft kann die Erkenntnis dieser Botschaft zu einer tieferen inneren Entfaltung gelangen (vgl. Joh 16,13). So wird aber zugleich erkennbar, daß Schrift und Tradition in ihrer theologischen Qualifikation nicht gegeneinander auszuspielen, sondern in aufeinander bezogener Sicht zu hören und zu deuten sind. Dem Lehramt der Kirche kommt demnach die Aufgabe zu, die gegenseitige Bezogenheit zu wahren und im Hören auf Schrift und Tradition die Offenbarung Gottes zu erklären. Diese drei Momente sind unverzichtbar und auf einander verwiesen. Aus dem Hören ist dem Lehramt die Pflicht gegeben, das in Schrift und Tradition geoffenbarte Wort Gottes als die einzige verbindliche Gläubensquelle zu bewahren und auszulegen.

2.4. Nach der grundsätzlichen Darlegung des Offenbarungsverständnisses in Kap. I sowie der Erörterung von Schrift und Tradition als Offenbarungsquellen in Kap. II wendet sich der Konzilstext ab Kap. III vornehmlich verschiedenen Fragekreisen hinsichtlich der Heiligen Schrift zu. Dabei geht es in erster Linie um eine Deutung des inneren Wesens der Bibel (Art. 11) als Voraussetzung für die Prinzipien ihres Verständnisses und ihrer Auslegung (Art. 12 und 13).

Der Text begnügt sich nicht mit der Wiederholung einer anhand 2 Tim 3,16—17 formulierten Inspirationsaussage. Es wird hingegen versucht, den komplexen Vorgang der Schriftwerdung von Gottes Wort aus beiden entscheidenden, hier zutreffenden Blickwinkeln zu bedenken: Gott ist „auctor“ der Schrift im vollen Sinn des Wortes. Demnach ist „all das und nur das“

in der Schrift enthalten, was seiner sich offenbarenden Absicht entspricht (Art. 11). Dementsprechend kann weiterführend auch klar gefolgert werden, daß die Heilige Schrift die „Wahrheit“ enthält. Es fällt dabei auf, daß der Begriff der Irrtumslosigkeit vermieden wurde und das Konzil zu einer positiven Formulierung fand: In der Schrift wird jene Wahrheit ausgedrückt, die „Gott um unseres Heiles willen in Heiligen Schriften aufgezeichnet haben wollte“ (Art. 11). Damit kommt sehr deutlich die Aussageabsicht des biblischen Textes sowie (erneut, vgl. Art. 2) der Grund von Gottes Offenbarung zum Ausdruck: Es geht vornehmlich um des Menschen Heil. Andere Wahrheitsbezüge können demnach von der Schrift nicht absolut abgedeckt werden. So wird die Aussage des Textes theologisch präzise und wahrt zugleich ein hohes Maß an Offenheit gegenüber den diesbezüglichen Anfragen der Wissenschaft.

Art. 11 nennt weiters von Gott erwählte Menschen als Verfasser der Schrift. Ausdrücklich beharrt der Text darauf, daß es sich um „echte Verfasser“ handelt, daß sie „durch den Gebrauch ihrer eigenen Fähigkeiten und Kräfte“ zur Niederschrift beitragen. Damit wird indirekt auch auf die Grenzen verwiesen, die aus einer solchen Indienstnahme erwachsen. Die Schrift kann demnach nicht als ein perfektes, absolutes Ganzes verstanden werden, sondern es ist ihre Einbettung in die Umwelt (in jedweder Hinsicht) zu beachten, denn „Gott hat in der Heiligen Schrift durch Menschen nach Menschenart gesprochen“ (Art. 12 Anfang). Daß dies zu relativen Irrtümern in der Schrift führen kann, wurde den Konzilsvätern von Kardinal König eindringlich vor Augen

¹⁴ Art. 9 hält den lange diskutierten Satz fest, daß die Kirche „nicht aus der Schrift allein“ („non per solam Sacram Scripturam“) Gewißheit über die Offenbarung erhält. Vgl. dazu Y. Congar, Le débat sur la question du rapport entre écriture et tradition au point de vue de leur contenu matériel: RScPhilT 48 (1964) 645—657; A. Dubarle, Quelques notes sur Ecriture et Tradition: ebda. 274—286.

geführt.¹⁵ Um so wichtiger war die Umgrenzung der Aussage über die „Wahrheit“ der Schrift, um ihre Zielrichtung, zugleich auch ihre Möglichkeiten und Grenzen abzustecken.

Aus diesen Wesenszügen der Bibel, die anhand des Bedenkens ihrer Entstehung erkennbar werden, lassen sich Konsequenzen für den Umgang mit der Heiligen Schrift ableiten. Art. 12 und 13 verpflichtet die Exegeten zu einer kontextbezogenen Auslegung der Texte, wobei neben der göttlichen Verfasserschaft eben und vor allem die vielfältigen Komponenten der menschlichen Entstehung zu untersuchen und zu berücksichtigen sind.

Wurde die Verfasserfrage der Heiligen Schrift durch die Konzilsväter in dieser differenzierten Weise behandelt, ergibt sich für die Frage der „Inspiration“ die Notwendigkeit einer ähnlichen Vorgangsweise. In Freiheit beläßt Gott den menschlichen Verfasser an seinem Platz, aber er begleitet ihn in seinem Tun durch die Kraft des Geistes. Inspiration wird dadurch nicht auf ein „mechanisches“ Geschehen reduziert, sondern in ihrer Bedeutung stärker auf die Eigenart der Schriften selbst bezogen. In ihnen und durch sie wirkt der Geist Gottes. Dies trifft zu für die Schriftwerdung, es behält seine Gültigkeit bis hin zum Leser, dem in der Schrift eben der lebendigmachende Anruf des sich kundgebenden Gottes in seinem Geist begegnet.

2.5. Unter den zahlreichen, auf das Leben der Kirche ausgerichteten Impulsen, die der Konzilstext in seinem letzten Kapitel enthält, sei nur die darin als erstes formu-

lierte Aussage herausgegriffen. Sie erhält in ihrer Tragweite grundsätzliche Bedeutung, von ihr lassen sich alle weiteren Hinweise und Anregungen ableiten.

Nach Kap. VI. Art. 21 schöpft die Kirche „das Brot des Lebens“ „vom Tisch des Wortes wie des Leibes Christi“. Dieser zunächst unmittelbar auf die Liturgie bezogene Satz bildet die Grundlage für ein sakramentales (Neu-)Verständnis der Heiligen Schrift. Schriftlesung und Umgang mit der Heiligen Schrift eröffnen den Weg der Christusbegegnung, erschließen den Zugang zum Leben und — in der Vergebung von Schuld — zur Gemeinschaft mit Gott.

Aus dieser Grundposition gegenüber der Schrift ergibt sich das starke Drängen der Konzilsväter, die Heilige Schrift im Leben der Kirche nicht nur weiterhin präsent zu halten, sondern entsprechend aufzuwerten. Der Weg dazu führt vor allem über einen *unmittelbaren* Zugang und Umgang mit der Bibel durch alle Gläubigen, der durch entsprechende Hilfsmittel und Hilfestellungen gegeben werden soll (vgl. Art. 22 und 25).

2.6. Schließlich ist nicht nur die Konstitution selbst für das Bibelverständnis des Konzils von Bedeutung. Gerade wenn auf das Konzil zurückblickt wird, ist auf den umfangreichen Lernprozeß hinzuweisen, dem sich die Konzilsväter bei der Beratung über diesen Konzilstext unterziehen mußten. Kaum sind die fünf Jahre der Entstehung dieses Textes spurlos an der Haltung der Väter und Periti gegenüber der Schrift vorübergegangen. Hier wurden Veränderungen grundgelegt —

¹⁵ Vgl. die Ansprache in der 93. Generalkongregation am 2. Oktober 1964: *Acta synodalia Vol III pars III*, Rom 1974, 275–276. (Deutsche Übersetzung bei *Kirchschläger*, Konstitution [Anm. 12] 58–59). Kardinal König mahnte auch sonst zu einem der ursprünglichen Aussageabsicht entsprechenden Umgang mit der Schrift und verwies auf Interpretationsfehler: Vgl. z. B. die Rede zu Teil 1 Kap. III. des Missionsdecrets „Ad Gentes“ in der 158. Generalkongregation am 11. November 1965: „Sacra Scriptura interdum non recte adhibetur“ (schriftlicher Text: „Modus adhibendi S. Scripturam parum accomodatus est“); die Kritik wird erläutert anhand der Auslegung von Joh 20,23: *Acta synodalia Vol IV pars 6* (Anm. 1), Rom 1978, 323.325.

wenngleich es schwierig ist, diese genau abzugrenzen und zu benennen; aber sie sind in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen!

Zusammenfassend kann also beobachtet werden: Die Dogmatische Konstitution *Dei Verbum* setzt hinsichtlich des Offenbarungsverständnisses neue, bemerkenswerte Akzente. Diese sind insbesondere für den Zugang zur biblischen Offenbarung von großer Bedeutung. Der hohe Anspruch der biblischen Schriften als von Gott ergangene Offenbarung und somit als Lebensgrundlage des Christen wird dabei ebenso gewahrt wie die Offenheit für neuere Ergebnisse der Wissenschaften. Die Darlegung des Offenbarungsgeschehens in diesem Dokument präsentiert sich als zuversichtliche, einen Teil ihres Wesens erläuternde Selbstdarstellung der Kirche.

3. Zusammenfassende Überlegungen¹⁶

3.1. Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch seine Denk- und Vorgangsweise, darüber hinaus durch ein eigenes, thematisch darauf abgestimmtes Dokument, den Stellenwert der Bibel im Leben der Kirche sowie für die Theologie nachdrücklich unterstrichen und in Erinnerung gerufen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Weg des Bedenkens unseres Glaubens auf allen Stufen der Vermittlung als eine ernsthaft mögliche Form heutiger Pastoral zu überprüfen, sodann zu vertiefen und anzuwenden. Daraus ergibt sich überdies für die Theologie die Aufgabe, der biblischen Botschaft als einer Grundlage unseres theologischen Denkens ihr Augenmerk zu bewahren. Die exegetische

Wissenschaft hat sich in diesem Zusammenhang in verstärktem Maße ihrer dienenden Funktion gegenüber der Theologie bewußt zu werden, insbesondere dort, wo durch zahlreiche und teilweise widersprüchliche Thesen der notwendige Konsens, auf dem z. B. die Systematik weiterbauen kann, zu fehlen droht.

3.2. Durch seine biblisch orientierte Denkweise sowie durch die in der Konstitution „*Dei Verbum*“ gesetzten Akzente gibt das Konzil selbst Themen an, die einer verstärkten Beachtung seitens der Theologie bedürften.

Anhand der Beispiele aus den Konzilstexten sind diese Themen schon angedeutet worden: Fragen des Kirchenverständnisses (einschließlich ihrer Struktur); eine erneut bedachte Schöpfungstheologie; eine Neuformulierung des Sprechens über die Geistgewirktheit der Schrift sowohl im Hinblick auf die Pastoral als auch als Grundlage für die exegetische Wissenschaft.

3.3. Die in der Folge des Konzils verstärkte Bezugnahme auf die Heilige Schrift in vielfältigen Formen der Vermittlung des Glaubens — sei es in der Kinder- oder Erwachsenenkatechese oder im liturgischen Rahmen — ist zu begrüßen, zugleich aber auch fortzusetzen.

Die biblische Form der Katechese hat sich in den letzten Jahrzehnten als eine sehr zur Glaubensreflexion einladende Verkündungsart erwiesen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß nach der Absicht des Konzils die kontinuierliche Verkündigung der biblischen Botschaft innerhalb des Gottesdienstes sowie eine der Deutung dieser Botschaft verpflichtete Homilie in noch weiterem Maße zu fordern ist.

¹⁶ Vgl. F. König, Die Katholiken und die Bibel: Com 15 (1986) 193—203; weiters J. C. Groot, What Place does the Church give to the Bible in its Life and Witness? BUBS 58/59 (1964) 72—77; M. E. Osterhaven, The New Catholicism and the Bible: RefR 21 (1967) 54—59; F. Hoyos, La Palabra de Dios, el Concilio y nosotros: RBib 27 (1965) 2—15.

3.4. Die Offenheit, zu der sich das Konzil in der Formulierung seiner Dokumente durchgerungen hat, sollte gewahrt und gefördert werden. Dies gilt einmal hinsichtlich kontroverser theologischer Positionen. Bewußt wurden solche Fragen auf dem Konzil nicht zugunsten einer Meinung entschieden.

Dies gilt im Blick auf die Methoden wissenschaftlicher Arbeit. Die vorsichtig zustimmenden Worte des Konzils zur historisch-kritischen Methode dürfen nicht als neuerliche Festschreibung mißverstanden werden.

Dies gilt auch im Blick auf einen biblischen Fundamentalismus, der eine trügerische Sicherheit in der Schriftdeutung

(und auch in der Erklärung der Konzilsdokumente) vorgaukelt. Er kann sich weder im Buchstaben noch im Geist auf das Konzil berufen, weil er seine Aussagen einseitig verengt.

In all diesen Bereichen wäre jedoch zu beachten, daß wir besser bei uns selbst mit der nötigen Offenheit beginnen und sie erst dann bei anderen suchen.

Was sich abschließend ergibt, sei nur angedeutet — es führte zu einem weiteren Thema: Das vor gut zwanzig Jahren abgeschlossene Konzil ist zwar als Kirchenversammlung zu Ende. Aber es ist nicht vorüber, ja: darf es nicht sein. Denn was in diesem Konzil begonnen wurde, muß weitergeführt werden.

Kaffke

Paul Imhof/Albert Rauch (Hg.)

Das Priestertum in der Einen Kirche

Namhafte Autoren (wie z. B. G. Galitis, D. Dimitrijević, P. Imhof, W. Nyssen, H. J. Schulz, Bischof Longin Talyipin) liefern in ihren Beiträgen ein umfassendes Bild vom Verständnis des Priestertums und des Amtes in der Kirche. Dabei ist es ein Anliegen der katholischen und orthodoxen Verfasser, einen teilweise auch kontroversen Dialog zugänglich zu machen.

Reihe: KOINONIA des Ostkirchlichen Instituts, Regensburg, Band 4. 256 Seiten, gebunden, ISBN 3-87391-102-7; DM 34.—

Paul Imhof/Albert Rauch

Die Eucharistie der Einen Kirche

Der Band ist ein Dokument zum Stand der ökumenischen Beziehungen zwischen Orthodoxie und katholischer Kirche auf dem Gebiet der Eucharistie.

Reihe: KOINONIA des Ostkirchlichen Instituts, Regensburg. Band 3. 232 Seiten, gebunden, ISBN 3-87391-046-2; DM 28.—

Kaffke-Verlag
Postfach 371
D-8750 Aschaffenburg

Neu und aktuell

Ingrid Weissenborn

Gott begegnen

NEU

Frauen auf dem Weg des Glaubens

Betrachtungen zu Frauengestalten der Heiligen Schrift, die einen Bogen bis in die heutige Zeit spannen.
64 Seiten, 4 Abb. (davon 3 von R. P. Litzenburger), ISBN 3-87391-106-X; DM 7.80

Hans Waldenfels

Religionen als Antwort auf die menschliche Sinnfrage

Islam, Buddhismus, Hinduismus und die sog. „Neuen Religionen“ stellt der Autor in diesem Buch vor. Dabei legt er besonderen Wert auf die Darstellung des Sinn-Angebotes.
68 Seiten, kartoniert, ISBN 3-87391-019-5; DM 12.80

Alle Bücher erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung!
Fordern Sie bitte auch unser Gesamtverzeichnis an!

informiert